



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

38. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 21.03.2012	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag Bürgerservice/Allgemeine Informationen".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
9	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 13. Mai 2012	14
10	1. Änderung vom 12.01.2012 der Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Arnsberg/Sundern vom 24.11.2011	17
11	Antrag der Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, Korzelter Straße 18 in 42349 Wuppertal auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs „Halbeswig“ in 59909 Bestwig-Halbeswig u. a. durch Erweiterung der Abbaufäche um ca. 10,56 ha vom 20. Februar 2012	18
12	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	20
13	Öffentliche Zustellungen gem. § Verwaltungszustellungsgesetz	20
14	Bekanntmachung Veränderung im Kehrbezirk HSK 21	21
15	Aufgebot Sparkassenbuch	21
16	Kraftloserklärung Sparkassenbrief	21

9 WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR LANDTAGSWAHL AM 13. MAI 2012

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung der Wahlkreise

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde vorgeschlagen, den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises zum Kreiswahlleiter und den Kreisdirektor des Hochsauerlandkreises, Herrn Dr. Drathen, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise Nr. 124 und 125 zu ernennen.

Nach dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 82), sind die Wahlkreise wie folgt abgegrenzt:

Nr. 124 Hochsauerlandkreis I,
die Gemeinde Eslohe und die Städte Arnsberg, Schmallenberg und Sundern,

Nr. 125 Hochsauerlandkreis II,
die Gemeinde Bestwig und die Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S.564) fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahlkreise 124 und 125 Kreiswahlvorschläge im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, bis spätestens zum

10. April 2012, 18.00 Uhr,

einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2012). Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge können nicht zugelassen werden.

3. Form und Inhalt von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung der Partei im jeweiligen Wahlkreis hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 LWahlG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen

Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber (§ 19 Abs. 2 LWahlG). In diesen Fällen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE (DIE LINKE).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Die Unterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die

gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die am Dienort des Kreiswahlleiters erreichbar sind.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind jedem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
 - aa) Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO) verbunden mit einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 8 S. 2 LWahlG).
 - bb) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster Anlage 11 a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),
 - cc) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster An-

lage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO),

- b) Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, außerdem
 - aa) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 22 Abs. 4 LWahlO).
- c) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind sowie bei anderen Kreiswahlvorschlägen
 - aa) mindestens 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises auf Formblättern nach dem Muster Anlage 14 a LWahlO, wobei das Wahlrecht für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages auf dem Formblatt durch seine Gemeinde bescheinigt sein muss. Die Bescheinigung kann auch nach dem Muster Anlage 15 LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 23 Abs. 5 LWahlO).

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. **Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (10. April 2012, 18.00 Uhr) beseitigt werden.** Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, liegen vor,

- a) **wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),**
- b) **wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),**
- c) **wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).**

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft eine Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO am Eingang der Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 20. April 2012 getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig (§ 21 Abs. 4 LWahlG). Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 Wahlprüfungsgesetzes NRW).

Hinsichtlich einer evtl. Beschwerde gegen die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses werden die Wahlvorschlagsberechtigten darauf hingewiesen, dass die im LWahlG geregelten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 44 LWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9 a- Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers,
- Anlage 10 a - Versicherung an Eides statt,
- Anlage 11 a - Kreiswahlvorschlag,

Anlage 12 a - Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,

Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
Anlage 14 a - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),

Anlage 15 - Bescheinigung des Wahlrechts,

werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos geliefert.

Vordrucke nach Anlage 14 a -Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)- können erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerber aufgestellt sind.

Meschede, 19. März 2012

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
Dr. Schneider

10 1. ÄNDERUNG VOM 12.01.2012 DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES DER VOLKSHOCHSCHULE ARNSBERG/SUNDERN VOM 24.11.2011

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NRW, S. 621) -in der zurzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Arnsberg/Sundern in der Sitzung am 12.01.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung vom 24.11.2011 beschlossen:

1. Änderung vom 12.01.2012 der Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Arnsberg/Sundern vom 24.11.2011

Artikel 1

1. In der Präambel wird das Datum 01.01.1979 durch das Datum 01.10.1979 ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Vertreter sind zu benennen.“

Der bisherige § 4 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 5 Abs. 2 Buchstabe (b) wird der Begriff „Wirtschaftsplan“ durch den Begriff „Haushaltsplan“ ersetzt.

Artikel 2

4. In § 6 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 2 Buchstaben k) und l)“ durch den Verweis auf „§ 5 Abs. 2 Buchstaben j) und k)“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen nach den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder.“

6. § 7 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter nehmen an der Sitzung der Verbandsversammlung teil.“

7. In § 9 Abs. 2 Buchstabe (c) wird die Formulierung „Aufstellung des Wirtschaftsplanes“ durch die Formulierung „Aufstellung des Haushaltsplanes“ ersetzt.

8. In § 14 ist in der Überschrift das Wort „Wirtschaftsführung“ durch das Wort „Haushaltsführung“ zu ersetzen.

9. Des Weiteren erhält § 14 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„Die Haushaltsführung und das Rechnungswesen richten sich nach § 18 GKG in der jeweils gültigen Fassung.“

10. § 14 Abs. 4 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Hinzu kommt ein Inflationsausgleich, der in entsprechender Anwendung von § 45 Abs. 6 Satz 3 GO NW und für den Zeitraum seit der letzten Anpassung bis zur Zahlung der jeweiligen Abschläge ermittelt wird. Auf die jeweils zu zahlende Umlage sind quartalsmäßige Abschläge jeweils zur Mitte eines Quartalsmonats zu leisten.“

11. § 14 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Verbandsvorsteher hat einen Haushaltsplan aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher einen Jahresabschluss aufzustellen und an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterzuleiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch diejenige örtliche Rechnungsprüfung eines Mitgliedes, die jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Diese nimmt auch die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sundern, 12.01.2012
gez.
Detlef Lins
(stellv. Verbandsvorsteher)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 GkG und § 8 BekanntmVO in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 19.03.2012
Az.: 11 / 15.12-01 / 9

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Ramspott

11 ANTRAG DER FIRMA DIABASWERK HALBESWIG GMBH & CO. KG, KORZERTER STRAÙE 18 IN 42349 WUPPERTAL AUF ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DES STEINBRUCHS „HALBESWIG“ IN 59909 BESTWIG-HALBESWIG U. A. DURCH ERWEITERUNG DER ABBAUFLÄCHE UM CA. 10,56 HA VOM 20. FEBRUAR 2012

Die Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur we-

sentlichen Änderung des Steinbruchs „Halbeswig“ in 59909 Bestwig-Halbeswig, K 44, Gemarkung Heringhausen Flur 2 und Gemarkung Ramsbeck, Flur 4.

Folgende Änderungen sind beantragt:

- Erweiterung der Abgrabungsfläche um ca. 10,56 ha,
- Erweiterung der bestehenden Halde,
- Ergänzung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes auf der Erweiterungsfläche und die
- Verlängerung der Frist zur Rekultivierung des gesamten Abgrabungsgeländes bis zum 31.12.2036

Der geplante Erweiterungsbereich umfasst die Flächen in der Gemarkung Heringhausen, Flur 2, Flurstücke: 1150,341, 342/2, 1144, 869, 1148, 1146, 1152, 1094, 1124, 1125;

Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstücke: 1, 2, 7, 10, 11, 28, 132.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zur Zeit geltenden Fassung, und wird gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Steinbrüche ergibt sich aus Nr. 2.1 Spalte 1 und 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der bisher genehmigte Umfang des Steinbruchbetriebes beträgt ca. 44 ha. Somit ist der Steinbruch nach der v. g. Nr. - Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr - zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

02.04.2012 bis einschließlich 02.05.2012

bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 324 sowie

bei der Gemeinde Bestwig (Bürger- und Rathaus) Rathausplatz 1, 59909 Bestwig Abteilung Bau- und Umweltamt, Raum 2.12

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz unter Tel.-Nr.: 02961-94-3391

und bei der Gemeinde Bestwig unter Tel.-Nr.: 02904-987-155 gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 02.04.2012 bis einschließlich 16.05.2012 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin (Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG) weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am

**20.06.2012 um 10.00 Uhr
in der Schützenhalle der St. Jakobus Schützenbruderschaft 1873 e. V. Heringhausen,
Bestwiger Straße 15
in 59909 Bestwig-Heringhausen**

statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung

zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Brilon, den 15.03.2012
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag
Stappert

12 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 29.07.1996 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte Dienstausweis Nr. 0159 des Staatl. geprüften Vermessungstechnikers Alfred Stuhldreier ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dürwald

13 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

1.
Herrn Markus Hoffmann, zuletzt wohnhaft Caspari-Str. 49, 59823 Arnsberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist ein Leistungs- und Gebührenbescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 14.02.2012 zuzustellen. (Az.: 39/32 38 – 04 Hoffmann-01).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Leistungs- und Gebührenbescheid liegt beim Fachdienst 39, Rechts- und Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 423 während der üblichen Sprechzeiten zur Entgegennahme bereit.

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59872 Meschede, den 23.02.2012
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten

Im Auftrag

Schröjäh

2.
Gegen Herrn Fabian Michael Kosteczko, zuletzt wohnhaft Hammerheide 6, 59821 Arnsberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 02.03.2012 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E41/12
Arnsberg, 07.03.2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

Leutner

3.
Für Herrn Thomas Klauth, Elbestraße 33/ 4. Stw., 60329 Frankfurt a. Main, liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung – Bußgeldstelle-, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A 147 folgendes Schriftstück

Bescheid vom 19.08.2011
Aktenzeichen H05/551230841-31

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo-Do: 8.30 – 12.00 Uhr,
Mo, Mi, Do: 14.00 – 15.30 Uhr,
Fr. 8.30 – 13.00 Uhr
Di: 14.00 – 17.00 Uhr.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV.NW2010) nach Ablauf von zwei Wochen –gerechnet vom Tag des Aushängens- als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, 16.02.2012

FD 48 „Verkehrsordnungswidrigkeiten“
Im Auftrag
Berbüße

14 BEKANNTMACHUNG VERÄNDERUNG IM KEHRBEZIRK HSK 21

Der Bezirksschornsteinfegermeister, Herr Erhard Sommer, wird mit Ablauf des Monats März in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. Der Kehrbezirk HSK 21 wird in Kürze neu ausgeschrieben. Bis zur Neubesetzung übernimmt der Bezirksschornsteinfegermeister Werner Dornhöfer die Aufgaben im Kehrbezirk. Der Kehrbezirk HSK 21 umfasst verschiedene Ortsteile der Stadt Winterberg und der Stadt Schmalleben. Die genaue Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A-Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar. Herr Dornhöfer ist wie folgt zu erreichen: Werner Dornhöfer, Auf der Trift 10, 59964 Medebach, Telefon 02982-908808 oder 01703149995.

FD 39 –Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten-
Schornsteinfegerangelegenheiten
Az.: 39/32 38 – 02/21

Im Auftrag
Schröjahn

15 AUFGEBOT SPARKASSENBUCH

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 446042756 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte –unter Vorlage des Sparkassenbuchs- innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 22.02.2012
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

16 KRAFTLOSERKLÄRUNG SPARKASSEN-BRIEF

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300272945 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 08.03.2012

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
